S 19 AL 243/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AL 243/24 ER
Datum	08.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 1000/24 ER-B
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 08.03.2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten

GrÃ¼nde

Die nach Â§ 173 SGG Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

1.
Der Antragsteller hat die zunÃ¤chst formunwirksam per nicht absenderbestÃ¤tigter De-Mail eingelegte Beschwerde gegen den ihm am 14.03.2024 zugestellten Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) nochmals schriftlich per Briefpost am 04.04.2024 und damit formwirksam innerhalb der bis zum Montag, den 15.04.2024 laufenden Beschwerdefrist (Â§ 173 SGG) eingelegt.

Auch ist der beim SG gestellte Eilantrag nicht bereits unzulÃ¤ssig. Zwar hat der

Antragsteller den Eilantrag am 24.01.2024 beim SG mit einer nicht absenderbestÃ¤tigten De-Mail erhoben und auch in der Folgezeit ausschlieÃlich mit nicht absenderbestÃ¤tigten De-Mails mit dem SG kommuniziert, ohne dass dies vom SG beanstandet worden wÃ¤re. Allerdings hat der persÃ¶nlich erschienene Antragsteller im ErÃ¶rterungstermin vor dem SG am 07.03.2024 einen ausdrÃ¼cklichen Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Ã¼ber den 13.03.2024 hinaus zu Protokoll gegeben. SpÃ¤testens ab diesem Zeitpunkt lag also ein formwirksamer Eilantrag vor.

2.
Der danach zulÃ¤ssige Eilantrag ist aber unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung zutreffend dargestellt, worauf der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt und von einer eigenen Darstellung absieht (Â§ 143 Abs. 2 Satz 3 SGG). Nach den dort dargestellten MaÃstÃ¤ben kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Ãberzeugung des Senats bereits deshalb nicht in Betracht, weil kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht ist. Der Senat kann sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass ein vom Antragsteller geltend gemachter Anspruch auf Arbeitslosengeld Ã¼ber den 13.03.2024 hinaus wahrscheinlich ist. Denn der Arbeitslosengeldanspruch des Antragstellers war gemÃ¤Ã Â§ 148 Abs.Â 1 Nr. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) durch ErfÃ¼llung zum 13.03.2024 erschÃ¶pft.

a)
Die Antragsgegnerin hat mit bestandskrÃ¤ftigen, allerdings nur vorlÃ¤ufigen Bescheiden (Bewilligungsbescheid vom 20.10.2022 in Gestalt des Ãnderungsbescheids vom 24.02.2023 und des Ãnderungsbescheids vom 20.03.2023) vorlÃ¤ufig Arbeitslosengeld ab 14.09.2022 bis einschlieÃlich 13.03.2024, d. h. fÃ¼r 540 Tage bewilligt. Wenngleich es sich hierbei nur um eine vorlÃ¤ufige Bewilligung handelt â wobei unklar bleibt, worauf zuletzt die VorlÃ¤ufigkeit gestÃ¼tzt werden konnte â ist bei summarischer PrÃ¼fung davon auszugehen, dass diese vorlÃ¤ufige Entscheidung rechtmÃ¤Ãig ist und endgÃ¼ltig Bestand haben wird (Â§ 328 Abs. 2 SGBÂ III).

(1)
Das SG hat mit zutreffenden ErwÃ¤gungen dargelegt, dass beim Antragsteller zum 14.09.2022 sÃ¤mtliche Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach Â§Â§ 137 Abs. 1, Â§ 138 SGB III vorgelegen haben und er insbesondere beschÃ¤ftigungslos war (Â§ 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Der Senat macht sich die dortigen AusfÃ¼hrungen in vollem Umstand zu eigen und sieht von weiteren Darlegungen ab (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt ist das Stammrecht auf Arbeitslosengeld begrÃ¼ndet worden. Insbesondere hat der Antragsteller keine Disposition Ã¼ber die Entstehung des Stammrechts nach Â§Â 137 Abs. 2 SGB III getroffen, indem er bspw. eine Bestimmung des Inhalts getroffen hÃ¤tte, dass der Anspruch nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen solle. Vielmehr hat er durchgehend deutlich gemacht, eine Bewilligung bzw. Auszahlung des

Arbeitslosengelds zum schnellstmÃ¶glichen Zeitpunkt zu begehren, so z.B. in der Mail vom 25.09.2022 *(â□□Somit hat der KlÃ¤ger, Arbeitnehmer in der Schwebe, weil Klage lÃ¤uft und nun auch ArbeitslosenGeld-Antrag-Steller sofortigen Anspruch auf Arbeitslosen-Geld.â□□ Wovon soll er sonst sein Leben bestreiten ???â□□)*. Damit stand dem 1965 geborenen und damit am 14.09.2022 noch keine 58 Jahre alten Antragsteller ab diesem Tag Arbeitslosengeld fÃ¼r 540 Tage (18 Monate) zu (Â§ 147 Abs. 2 SGB III).

(2)
Auch ruhte der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht nach Â§ 157 Abs. 1 SGB III. Danach ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhÃ¤lt oder zu beanspruchen hat. Soweit der Arbeitslose das Arbeitsentgelt tatsÃ¤chlich nicht erhÃ¤lt, wird das Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã□ Â§Â 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III aber auch fÃ¼r die Zeit geleistet, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Vorliegend steht dem Antragsteller im Falle eines ihm gÃ¼nstigen Ausgangs des KÃ¼ndigungsstreitverfahrens vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-WÃ¼rttemberg zwar mÃ¶glicherweise Annahmeverzugslohn fÃ¼r die Zeit ab 14.09.2022 zu. Nachdem der Antragsteller diesen (Annahmeverzugs-)Lohn aber tatsÃ¤chlich nicht erhalten hat, weil das Bestehen des Anspruchs zwischen dem Antragsteller und seiner (ehemaligen) Arbeitgeberin noch nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt ist, war ihm im Wege der sogenannten GleichwohlgewÃ¤hrung gemÃ¤Ã□ Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III Arbeitslosengeld entgegen Â§ 157 Abs.Â 1 SGB III zu zahlen. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass es sich bei der GleichwohlgewÃ¤hrung nicht etwa um eine vorlÃ¤ufige Leistung an den Arbeitslosen handelt; die Zahlung von Arbeitslosengeld im Wege der GleichwohlgewÃ¤hrung gemÃ¤Ã□ Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III bleibt auch dann rechtmÃ¤Ã□ig, wenn die zunÃ¤chst nicht erhaltene Leistung nach Bewilligung des Arbeitslosengelds an den Arbeitslosen gezahlt wird (Bundessozialgericht , Urteil vom 22.09.2022, B 11 AL 32/21 R, juris; Schmitz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 3. Aufl., Stand: 15.01.2023, Â§Â 157 Rn. 22). Deshalb bleibt auch die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Â§ 147 SGB III von einer spÃ¤teren â□□RÃ¼ckabwicklungâ□□ des im Rahmen der GleichwohlgewÃ¤hrung gewÃ¤hrten Arbeitslosengelds unberÃ¼hrt (BSG, Urteil vom 11.12.2014, BÂ 11 AL 2/14 R, juris, zur Rahmenfrist).

Dem Antragsteller stand damit ab dem 14.09.2022 bis einschlieÃ□lich 13.03.2024 Arbeitslosengeld zu. Die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r diesen Zeitraum durch die Antragsgegnerin ist bei summarischer PrÃ¼fung rechtmÃ¤Ã□ig und bleibt dies auch fÃ¼r den Fall, dass der Antragsteller in seinem arbeitsgerichtlichen Verfahren obsiegen und rÃ¼ckwirkend Annahmeverzugslohn erlangen sollte. Die rechtmÃ¤Ã□ige Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum von 540 Tagen fÃ¼hrt zum ErlÃ¶schen des in dieser HÃ¶he bestehenden ursprÃ¼nglichen Arbeitslosengeldanspruchs des Antragstellers (Â§ 148 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), weshalb ein darÃ¼ber hinausgehender Arbeitslosengeldanspruch ausscheidet.

b)
Dies gilt auch im Hinblick auf Â§ 148 Abs. 4 SGB III.

(1)
Zwar verweist das SG zu Recht darauf, dass nicht ausgeschlossen sei, dass die Minderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Â§ 148 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nachtrÃ¤glich wieder entfÃ¤llt. Dies ist gemÃ¤Ã Â§ 148 Abs. 4 SGB III unter anderem fÃ¼r Tage der Fall, fÃ¼r die der Bundesagentur das nach Â§ 157 Abs. 3 SGB III geleistete Arbeitslosengeld einschlieÃlich der darauf entfallenden BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erstattet oder ersetzt wurde. Eine solche Erstattung kommt in Betracht, wenn die bisherige Arbeitgeberin des Antragstellers nach einem Unterliegen im KÃ¼ndigungsschutzklageverfahren gegen den Antragsteller und entsprechend des ihr von der Antragsgegnerin angezeigten AnspruchsÃ¼bergangs dieser das nachzuzahlende Arbeitsentgelt einschlieÃlich der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zahlt.

(2)
Eine solche Erstattung ist zwar mÃ¶glich, aber nicht glaubhaft gemacht. Der Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist fÃ¼r den Senat nicht absehbar. Die Verpflichtung der frÃ¼heren Arbeitgeberin zur Nachzahlung von Annahmeverzugslohn hÃ¤ngt ausschlieÃlich von der Beurteilung durch die zur Entscheidung berufenen Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit ab; eine inzidente arbeitsrechtliche Beurteilung durch den Senat ist fÃ¼r deren Entscheidung ohne Relevanz. Zu berÃ¼cksichtigen ist auch, dass eine Vielzahl von arbeitsgerichtlichen Verfahren durch eine vergleichsweise Einigung endet. DarÃ¼ber hinaus ist auch nicht absehbar, ob die Arbeitgeberin im Falle eines Unterliegens ihrer grundsÃ¤tzlichen Verpflichtung zur Erstattung des nachzuzahlenden Annahmeverzugslohns nebst SozialversicherungsbeitrÃ¤gen an die Antragsgegnerin nachkommt. Daher ist ein nachtrÃ¤glicher Wegfall der Minderung des Arbeitslosengelds nach Â§ 148 Abs. 4 SGBÂ III zwar mÃ¶glich, aber nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich und damit nicht glaubhaft gemacht.

c)
Dieses Ergebnis ist auch keinesfalls unbillig. Denn gerade durch die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur GleichwohlgewÃ¤hrung nach Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III soll mÃ¶glichen wirtschaftlichen HÃ¤rten, die aus der (mÃ¶glicherweise rechtswidrigen) Verweigerung des Arbeitslohns resultieren, begegnet werden. Ohne GleichwohlgewÃ¤hrung wÃ¤re die Entgeltersatzfunktion des Arbeitslosengelds und mÃ¶glicherweise der Lebensunterhalt des Arbeitslosen nicht gewÃ¤hrleistet, weil dieser die ihm zustehende Leistung aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht erhÃ¤lt. DarÃ¼ber hinaus hat es der Arbeitslose in der Hand, durch den Antrag von Arbeitslosengeld bzw. dessen Unterlassen und durch die Bestimmung Ã¼ber den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstehen soll (Â§Â 137 Abs. 2 SGB III) Ã¼ber die GleichwohlgewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld zu verfÃ¼gen.

d)
Das SG hat zwar zu Recht darauf verwiesen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Antragsteller die Anwartschaftszeit nach den Â§Â§ 142, 143 SGB III erneut erfÃ¼llt, wenn die bisherige Arbeitgeberin dem Antragsteller in Folge einer ihr ungÃ¼nstigen arbeitsgerichtlichen Entscheidung Arbeitsentgelt und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge (nach-)zahlt. Denn aus einem wÃ¤hrend des Bezugs

von Arbeitslosengeld gemÃ¤Ã Â§ 157 Abs. 3 Satz 1 SGB III fortbestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis kann eine (neue) Anwartschaft auf Arbeitslosengeld entstehen (BSG, Urteil vom 11.06.1987, 7Â RAr 16/86, juris). Der Antragsteller kÃ¶nnte somit aufgrund seines neuerlichen (wÃ¤hrend des Bezugs von Arbeitslosengeld vorgenommen) Antrags auf Arbeitslosengeld am 02.08.2023 mit Wirkung zum 01.11.2023 einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum haben. Ein hieraus sich ergebender Anspruch auf Arbeitslosengeld Ã¼ber den 13.03.2024 hinaus ist aber aus den oben beschriebenen GrÃ¼nden ebenfalls nur mÃ¶glich, nicht aber wahrscheinlich. Er hÃ¤ngt in seiner Existenz von der Entscheidung des LAG Baden-WÃ¼rttemberg bzw. im Hinblick auf die weitere ausgesprochene KÃ¼ndigung der bisherigen Arbeitgeberin vom 30.03.2023 zunÃ¤chst von derjenigen des Arbeitsgerichts Karlsruhe ab.

3.
Nach alledem bleibt die Beschwerde ohne Erfolg. Die Kostenregelung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von Â§ 193 SGG.

4.
Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 24.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024